

Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ erfolgte in Umsetzung folgender Arbeitsschritte und Termine:

Tab. 1: Ablauf des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses

Datum	Behörde / Institution / Bürger	Mitteilung über
07.06.2016	BRA SCH-ELB	Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung und Einstellung der Hintergrundinformationen auf der Homepage des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe (www.elbtal-mv.de)
07. und 13.06.2016	BRA SCH-ELB	Öffentliche Information und Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage der Stadt Boizenburg und des Amtes Boizenburg Land
15.06.2016	BRA SCH-ELB	Ortsübliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im Elbe-Express
17.08.2016	Natura et Cultura	Schriftliche Information der in ihrer Zuständigkeit berührten Behörden sowie der in ihren Interessen betroffenen Verbände über die bevorstehende Planung
20.04.2017	BRA SCH-ELB, Natura et Cultura	Sitzung der begleitenden Arbeitsgruppe zu Grundlagen im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung mit Vertretern des Amtes Boizenburg-Land, des Forstamtes Kaliß, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lauenburg. Das Protokoll zur Arbeitsgruppensitzung liegt der Dokumentation bei.
13.06.2017	BRA SCH-ELB	Bekanntmachung über die Fertigstellung des Grundlagenteils auf der Homepage des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe (www.elbtal-mv.de)
14.06.2017	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	Prüfung des und Anmerkungen zum Grundlagenteil durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Referat NATURA 2000
20.06.2017	BRA SCH-ELB, Natura et Cultura	Erste öffentliche Informationsveranstaltung in Boizenburg Vorstellung des Grundlagenteils

Datum	Behörde / Institution / Bürger	Mitteilung über
30.08.2017	BRA SCH-ELB, Natura et Cultura	Vorabstimmung der Maßnahmen mit relevanten Nutzern
14.09.2017	BRA SCH-ELB, Natura et Cultura	Vorabstimmung der Maßnahmen mit dem in seiner Zuständigkeit berührten Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dez. 43 (Hochwasserschutz)
16.04.2018	BRA SCH-ELB, Natura et Cultura	Vorabstimmung der Maßnahmen mit weiteren relevanten Nutzern
31.05.2018	BRA SCH-ELB, Natura et Cultura	Aktions- und zweite, abschließende Informationsveranstaltung zur FFH-Managementplanung an der Binnendüne Bollenberg und im Polder Gothmann
23.10.2018	BRA SCH-ELB	Schriftliche Information der in ihrer Zuständigkeit berührten Behörden sowie der in ihren Interessen betroffenen Verbände über die Veröffentlichung des Entwurfes mit Gelegenheit zur Stellungnahme
23.10.2018	BRA SCH-ELB	Öffentliche Information und Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Boizenburg über die Veröffentlichung des Entwurfes mit Gelegenheit zur Stellungnahme
24.10.2018	BRA SCH-ELB	Öffentliche Information und Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Boizenburg-Land über die Veröffentlichung des Entwurfes mit Gelegenheit zur Stellungnahme
24.10.2018	BRA SCH-ELB	Bekanntmachung auf der Homepage des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe über die Veröffentlichung des Entwurfes mit Gelegenheit zur Stellungnahme
30.10.2018	BRA SCH-ELB	Ortsübliche Bekanntmachung im Elbe-Express über die Veröffentlichung des Entwurfes mit Gelegenheit zur Stellungnahme
07.11.2018	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	Prüfung des Entwurfs und Stellungnahme durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V, Referat NATURA 2000
19.12.2018	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	Bestätigung des Managementplans durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V als verbindliche Fachgrundlage für die Naturschutzverwaltung
20.12.2018	BRA SCH-ELB	Veröffentlichung des bestätigten Managementplans auf der Homepage des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M-V

Tab. 2: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
LK-Ludwigs-lust-Parchim FD Straßen- und Tiefbau 30.08.2016	Kapitel I.1.2.8 Seite 52	im Planungsgebiet befinden sich die Kreisstraßen 15 und 16 in unserer Straßenbaulast. Eventuelle Baumaßnahmen an diesen Straßen sind unsererseits zur Zeit nicht geplant. Sollten im weiteren Verfahren Ihrerseits Maßnahmen an den Kreisstraßen bzw. Brücken vorgesehen sein, beziehen Sie uns bitte rechtzeitig in Ihre Planungen ein.	Hinweis zur Kenntnis genommen	Es sind keine Maßnahmen an den in der Baulast des Landkreis Ludwigs-lust-Parchim befindlichen Straßen vorgesehen.
StALU WM 30.08.2016	Kapitel I.1.2.2 Seite 30 / 31	in M-V gibt es zur Zeit die aufgeführten Förderprogramme, welche flächenbezogen von aktiven Landwirten beantragt werden können: FP 500: vielfältige Kulturen im Ackerbau FP 501-503: Strukturelementerichtlinie (Gewässer-, Erosionsschutz-, Blüh- und Schonstreifen) FP 504-505: extensive Grünlandnutzung FP 506: naturschutzgerechte Grünlandnutzung FP 507: Obst und Gemüse FP 508: Ökolandbau FP 509: Sommerweidehaltung FP 510: dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Grünland Die Richtlinien finden Sie auf der Seite https://service.mv-regierung.de/.Förderfibel/Förderbereich Landwirtschaft/ .	Hinweise wurden berücksichtigt	Die von Maßnahmen betroffenen Bewirtschafter wurden in die Planung einbezogen. Der Managementplan verpflichtet die Behörden zur Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen, die dem Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte dienen. Das setzt ein Einvernehmen mit Flächennutzern und Bewirtschafter voraus. Über die Agrarförderung sollen Anreize für eine extensive Bewirtschaftung der Flächen gegeben werden, die Instrumente wurden unter Kap. II.2 aufgeführt. Des Weiteren ergibt sich eine rechtliche Verpflichtung zum Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte bereits aus § 33 BNatSchG („Verschlechterungsverbot“) für alle Natura 2000-Gebiete unabhängig vom Managementplan.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
WSV Lauen- burg 01.09.2016	Kapitel I.1.2.5	<p>mit oben genanntem Schreiben bitten Sie um Mitteilung von Maßnahmen FFH Gebiet "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg". Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist, bezogen auf das benannte FFH-Gebiet, in dem Bereich der Bundeswasserstraße Elbe, hier von Elb-km 502,23 (Dömitz) bis Elb-km 607,50 (Oortkaten) und für die Bundeswasserstraße Müritze-Elde-Wasserstraße von km 0 bis km 180 zuständig. Im Bereich der Bundeswasserstraßen werden Unterhaltungsarbeiten, wie z. B. Baggerungen und Bühnen- und Deckwerksinstandsetzungsarbeiten und Verkehrssicherungsaufgaben (Peilungen, Ausrichtung der Fahrrinnenbetonung) zum Großteil vom Wasser aus ausgeführt. Es sind aber auch Arbeiten an Land bzw. vom Land aus erforderlich, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Setzen von Schifffahrtszeichen einschließlich Pflege der Km-Tafeln an Land • Entfernen des Bewuchses auf Bühnen und Deckwerken • Pflege des Gewässerkundlichen Messnetzes einschließlich der dazugehörigen Anlagen (z. B. Pegel Boizenburg im Hafenbereich) • Unterhaltung des wasserstraßenbezogenen Fernmeldernetzes der WSV • Holzungen an Land, die für freie Sicht sowohl der Schifffahrtszeichen als auch für das Lage- und Festpunktfeld der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes notwendig sind. <p>Diese Arbeiten finden nicht unbedingt in einem jährlichen Rhythmus statt, vielmehr entscheiden sich die einzelnen Maßnahmen am Zustand der Bauwerke, nach Hochwasser- oder Eisereignissen, dem Aufwuchs und weiteren Randbedingungen. Für Arbeiten an den Bühnen im Bereich unterhalb der Sudemündung / Boizenburg werden derzeit Vermessungen ausgeführt und die Unterhaltungsmaßnahmen an Bühnen der Schadensklasse 3 und 4 voraussichtlich in 2017 stattfinden. Meine Stellungnahme vom 15.10.2015 an das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe bitte ich weiterhin zu berücksichtigen. Gleichfalls bitte ich um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	Hinweise wurden berücksichtigt	Die Ausführung der Unterhaltungsmaßnahmen stehen den Zielen der Managementplanung nicht entgegen. Die Maßnahmen des Managementplanes stehen wiederum nicht in Konflikt mit den Unterhaltungsmaßnahmen und Sicherungsmaßnahmen z.B. der Sicherung der Standsicherheit von Bühnenköpfen.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
LAV 26.09.2016	Kapitel I.1.2.4, Seiten 33 bis 38	<p>hiermit möchten wir uns zum Thema Angelfischerei im FFH-Gebiet "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" äußern.</p> <p>Seit geraumer Zeit befassen sich der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie die örtlichen Anglerverbände und -vereine vor Ort mit den Regelungen im Biosphärenreservat. Die im Schutzgebiet liegenden Gewässer sind für unsere Mitgliedsvereine, insbesondere für den Sportanglerverein Boizenburg/Elbe e.V., von großer Bedeutung. Es hat in den zurückliegenden Jahren viele Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich der Angelnutzungen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe gegeben. So wurden, wie Sie wissen, zahlreiche Kompromisse gefunden, die sowohl naturschutzfachlich als auch anglerisch angemessen und vertretbar sind. Die Anglervereine waren bereit, freiwillig auf angestammte traditionelle Angelgebiete zu verzichten, insbesondere auf solche, die naturschutzfachlich wertvoll sind. Diese Regelungen haben ihren Ausdruck in der Allgemeinverfügung zum Angeln im Biosphärenreservat Flusslandschaft Eibe Mecklenburg-Vorpommern gefunden. Wenn dennoch aufgrund von Defiziten in Habitaten weitere Regelungen für die Angelnutzung geplant sein sollten, möchten wir Sie bitten, uns umgehend zu informieren. Für Gespräche und Konsultationen stehen Ihnen der Sportanglerverein Boizenburg/Elbe e.V. sowie der Landesanglerverband M-V e.V. zur Verfügung. Rückfragen richten Sie bitte an uns oder den Angelvereinsvorsitzenden, Herrn [REDACTED], unter der Telefonnummer: [REDACTED]. Wir möchten auch bei dieser FFH-Managementplanung mitwirken und bitten um eine weitere Beteiligung.</p>	Hinweise wurden berücksichtigt	<p>Die Maßnahmenplanung des Managementplanes beinhaltet den Erhalt der beschränkten Angelnutzung gemäß AVV Angeln zum Erhalt störungsarmer Bereiche. Die besonderen Einschränkungen gemäß Allgemeinverfügung zum Angeln in Pflegezonen des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11.05.2015 sind einzuhalten.</p> <p>Es erfolgt eine Beteiligung im Verfahren und in der Umsetzung entsprechender Maßnahmen.</p>

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
StALU WM 28.09.2016	Kapitel I.1	zur Einarbeitung in den Maßnahmenplan kann ich Ihnen folgende Informationen zu zukünftigen Planungen weiterleiten. Laufende und zukünftige Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie finden Sie im FIS. Dort sind für jeden Wasserkörper anstehende Planungen eingetragen. Diese müßten in den Maßnahmenplan aufgenommen werden. Geplante Hochwasserschutzmaßnahmen sind im Hochwasserschutzkonzept 2016 ersichtlich. Hierbei bitte auch das Sudepoldermanagement zu beachten, sowie das Vorlandmanagement, welches auch im FFH-Gebiet 2630-303 umgesetzt werden soll. Unterhaltungsmaßnahmen sind im aktuellen Unterhaltungsplan 2016 für die Sude, sowie im Unterhaltungsplan Landesschutzdeiche 2016 ersichtlich. Die aufgezählten Unterlagen liegen bei uns vor. Zur Übergabe der Unterlagen bitten wir Sie darum, sich telefonisch bei [REDACTED] zu melden, um eine elektronische Datenübergabe abstimmen zu können.	Hinweise wurden berücksichtigt	Sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung der EG-WRRL wurden in den Managementplan aufgenommen (vgl. Kapitel I.1.1.4 Seiten 19 bis 27). Nachteilige Auswirkungen auf das Sudepoldermanagement sind aus dem MAP nicht zu verzeichnen. Auswirkungen geplanter Maßnahmen des Hochwasserschutzes, des Sudepolder- und Vorlandmanagements sind auf die Schutzobjekte des GgB sind im Rahmen der Managementplanung nicht umfänglich abschätzbar. Aufgrund dessen ist die Durchführung einer FFH-Prüfung im Rahmen der Genehmigungsplanungen erforderlich.
LK-Ludwigs- lust-Parchim FD Bauord- nung 29.09.2016	Kapitel I.1	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17.08.2016 zum o. g. Managementplan teile ich Ihnen aus der Sicht des FD 63 Bauordnung mit, dass keine Maßnahmen oder Vorhaben unsererseits im ausgewiesenen Gebiet bekannt bzw. geplant sind. Weiterhin möchte ich Ihnen mitteilen, dass uns auch seitens der zuständigen Bauämtern der Stadt Boizenburg/Elbe und dem Amt Boizenburg-Land keine neuen z. Z geplanten Vorhaben benannt wurden.	Hinweis zur Kenntnis genommen	Es liegen keine Planungen vor.
Bundesamt für Infrastruk- tur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 29.09.2016	Kapitel I.1	durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Jet-Tiefflugstrecke (s. Anlage). Der militärische Flugbetrieb in diesem Bereich darf durch den o.a. Managementplan nicht beeinträchtigt werden.	Hinweis zur Kenntnis genommen	Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Jet-Tiefflugstrecke liegt außerhalb des GgB.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Bergbauamt Stralsund 04.10.2016		die von Ihnen eingereichte Stellungnahme zum Managementplan für das FFH-Gebiet OE 2630-303 "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" be- rührt unmittelbar keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) jedoch Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigun- gen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Es existiert die Trasse der Gashochdruckleitung "NEL" im nordwestlichen Teil des Managementplanes. Die Leitung ist genehmigt und befindet sich in Betrieb. Weiterführende Fragen beantwortet Ihnen das Unternehmen GASCADE Gas- transport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel. Die genaue Lage der Hochdruckgasleitung (Koordinaten und Schutzbereich der Leitung) im Ma- nagementplanbereich erhalten Sie auch bei dieser Firma.	Hinweis wurde berücksichtigt	Es sind keine Maßnahmen vorge- sehen, die sich auf die Gashoch- druckleitung auswirken.
LK-Ludwigs- lust-Parchim FD Regional- management und Europa 05.10.2016	Kapitel I.1	hiermit teilen wir ihnen mit, dass der Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Regionalmanagement und Europa in dem Gebiet des Managementplanes ge- genwärtig keine Vorhaben plant oder Maßnahmen durchführt. Zu beachten sind aus unserer Sicht vorhandene touristische Infrastrukturen und deren weitere Nutzung sowie mögliche Vorhaben die im Rahmen von Bodenordnungsverfah- ren geplant sind.	Hinweise wurden berücksichtigt	Belange der Raumordnung und Landesplanung wurden berück- sichtigt.
Straßenbau- amt Schwerin 17.10.2016	Kapitel I.1.2.8, Seite	ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 17.08.2016 zu dem o.g. Vorhaben. In Ihrem Schreiben bitten sie um Stellungnahme über aktuelle Maßnahmen bzw. geplante Vorhaben der Straßenbauverwaltung MV. Betroffen wären hier in Teilbereichen die Bundesstraßen 195 und 5 und die Lan- destraße L052. Nach derzeitigem Planungsstand können keine konkreten Maß- nahmen benannt werden. Nach Erfordernis werden Erhaltungsmaßnahmen an B- und L-Straßen durchgeführt. Zu geplanten Brückenbaumaßnahmen können ebenfalls keine konkreten Aus- sagen getroffen werden, da geforderte Unterlagen bis heute nicht dem Straßen- bauamt zur Verfügung gestellt wurden.	Hinweis wurde berücksichtigt	Der aktuelle Stand der Planungen des Straßenbauamtes Schwerin wurde berücksichtigt.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Amt für Raumord- nung und Landespla- nung West- mecklenburg 05.05.2017</p>	<p>Kapitel II</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Für die Managementplanung gebe ich folgende Hinweise: Derzeit gelten für die gesamte Planungsregion Westmecklenburg die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm steht im Rang einer Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Ziele der Raumordnung (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartografischer Form als Vorranggebiete) sind abschließend abgewogen (§ 4 Abs. 8 LPIG) und strikt zu beachten (§ 5 Abs. 1 LPIG). Die Grundsätze (in textlicher Form als Programmsätze oder in kartografischer Form als Vorbehaltsgebiete) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 LPIG).</p> <p>Ich weise darauf hin, dass gemäß § 20 Abs. 1 LPIG die Träger der öffentlichen Verwaltung die wesentlichen raumbeanspruchenden oder raumbeeinflussenden Planungen, Maßnahmen und Einzelvorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich der zuständigen Raumordnungsbehörde mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.</p> <p>Teilfortschreibung des RREP WM Gegenwärtig erfolgt die Teilfortschreibung des RREP WM für das Kapitel 6.5 Energie, einschließlich der Ausweisung von neuen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgt. Derzeit wird die Abwägung der eingebrachten Hinweise und Anregungen durchgeführt. Näheres zu den geplanten Eignungsgebieten können Sie der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entnehmen (http://www.westmecklenburg-schwerin.de/de/start/).</p>	<p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Managementplanes beachtet.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	<p>Die raumordnerischen Festlegungen für den Bereich des GGB sind in den Kap. I.1.2 des MP aufgeführt.</p> <p>Das AfRL WM wurde im Rahmen des Verfahrens weiter beteiligt.</p> <p>Im Bereich des GGB sind keine Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen.</p>

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Managementplanung und die Einbeziehung der Raumordnung Als verfahrensführende Behörde ist es nach hiesiger Auffassung die Aufgabe des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, die Festlegungen des RREP WM sowie des LEP auszuwerten und die dort niedergelegten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zur Basis der Managementplanung zu machen und dort einfließen zu lassen. Soweit erforderlich sind wir gern bereit, Sie dabei zu unterstützen. Die raumordnerische Beurteilung eines Managementplanes kann seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung erst dann erfolgen, wenn solche konkreten, räumlich abgrenzbaren und mit Maßnahmen unteretzten Managementpläne als Entwurf hier vorgelegt werden.</p>		Dies wurde in der Stellungnahme des AfRL WM vom 13.11.2018 im Zuge der raumordnerischen Bewertung bestätigt.
Bergamt Stralsund 20.11.2018	Kapitel I.1.1.3; Seite 19-21	<p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme FFH-Managementplanung DE 2630-303 "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht</p>	Hinweise zur Kenntnis genommen	Es werden keine Belange des Bergbauamtes berührt.
BUND 16.11.2018	Karte 1a „Aktueller Zustand, Planungen“	<p>Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. nehme ich heute fristwährend zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung: Der Weißweidenbestand auf der Landzunge an der Einmündung von Sude/Boizenburg-Hafen in die Elbe gehört zum prioritären Waldlebensraumtyp LRT 91E0 (Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae). Das betreffende Gebiet wird jedoch in der Unterlage DE_2630-303_1a.pdf als Grünland aufgeführt. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Da dieser Auwald von 5,6ha Größe durch natürliche Sukzession entstanden ist, sollte er auch in der Zukunft einer natürlichen Entwicklung und Auen-Dynamik ohne menschliche Eingriffe überlassen werden. Wir bitten darum, die Wald-LRT in der Aue mit zu betrachten und die Planung daraufhin zu überprüfen.</p>	Hinweise zur Kenntnis genommen	Die Darstellung bildet die Flächen entsprechend der Biotopnutzungs kartierung ab. Die Wald-LRT sind nachrichtlich im Managementplan aufgeführt und in der Maßnahmenplanung berücksichtigt worden.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Forstamt Schildfeld 15.11.2018	Kapitel I.5.1, Seite 114 - 116	<p>Zu dem oben genannten Vorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld, als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungseinheit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Das FFH-Gebiet DE 2630-303 umfasst eine Gesamtgröße von 1650 ha. Es liegt dabei unmittelbar süd- bis südwestlich der Stadt Boizenburg/Elbe entlang der niedersächsischen Landesgrenze. Im aktuellen Standarddatenbogen (07/2017) sind zwei Waldlebensraumtypen ausgewiesen. Zum einen der Wald-LRT 91E0 "Auenwälder" sowie der neu ausgewiesene Wald-LRT 91T0 "Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder". Insgesamt sind lediglich 158,07 ha als Wald klassifiziert (9,6%). Die Waldflächen befinden sich zum überwiegenden Teil im Revier Vierkrug. Ein sehr geringer Anteil von ca. 1,5 ha sind dem Revier Vellahn zugeordnet. Als Wald-LRT sind insgesamt 56,33 ha (35,6%) als 91E0 kartiert. Der außerordentlich geringe Anteil an Wald (<10%) muss gemäß § 1 (2) LWaldG M-V erhalten werden, um dem Gebiet auch weiterhin eine gewisse vertikale Struktur zu geben.</p> <p>Sämtliche Waldflächen werden nach den anerkannten forstlichen Grundsätzen so bewirtschaftet, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dauerhaft gewährleistet sind. Dem Landeswald kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da er naturnah zu bewirtschaften ist. Hierzu finden insbesondere das LWaldG M-V, die Bewirtschaftungsrichtlinien des Landes, Behandlungsgrundsätze in N2000 Gebiete sowie die Alt- und Totholzrichtlinie Anwendung.</p>	Hinweise wurden berücksichtigt	Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren und in der Umsetzung von Maßnahmen.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Für den FFH-LRT 2330- Dünen mit offenen Grasflächen ist der Erhaltungszustand A "hervorragend" ausgewiesen. In Absprache mit dem Verfahrensbeauftragten ist bereits über die "Problematik" der Ausbreitung der Gehölzstrukturen gesprochen worden. Hier wurde sich insofern geeinigt, als dass die bis dato als Wald geltenden Flächen, überwiegend mit der Gemeinen Kiefer bewachsen, auch Wald im Sinne des Gesetzes bleiben. In den Flächen, wo die Offenbereiche die Überhand haben und einzelne grobe Kiefern aufwachsen ist das Entfernen dieser einzelnen Kiefern besprochen worden, um die Aussaat neuer Kiefern generationen zu unterbinden und den Offenlandlebensraum im IST-Zustand zu unterstützen. Hierzu ist das Forstamt Schildfeld im Vorfeld der Gehölzentfernungen zu informieren, um ggf. gemeinsam vor Ort über das Ausmaß der Gehölzentfernungen zu sprechen. Der im Entwurf angesprochenen Beweidung dieser Offenlandschaft wird insofern zugestimmt, als dass die offenen Flächen tatsächlich beweidet werden können: Wir verweisen jedoch ausdrücklich auf den durch die Schafe verursachenden Stickstoffeintrag und einer damit einhergehenden Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Ausgeschlossen ist jedoch eine Beweidung innerhalb der Waldflächen. Es muss demzufolge sichergestellt sein, dass der Wald selbst und der im Wald so wichtige Unterwuchs durch Beweidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Im Grunde ist dies nur durch Abzäunung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass aufgrund der bekannten Problematik des Elbeabflusses bei Hochwasser ein immer wieder in Rede stehender Rückschnitt der Auengehölze entlang der Flussläufe gemäß § 15 LWaldG M-V dem Tatbestand einer Waldumwandlung gleich kommt. Diese wäre dann gemäß § 15 (5) auszugleichen.</p> <p>Da ansonsten keine weiteren forstrechtlichen Belange betroffen sind, stimme ich unter Beachtung und Einarbeitung der vorgenannten Dinge dem Entwurf des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH- Richtlinie DE 2630-303 vorbehaltlich Rechte Dritter zu.</p>		

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Haus & Grund Boi- zenburg e. V. 14.11.2018		<p>Grundsätzlich begrüßt der Verein der Haus- und Grundeigentümer in Boizenburg und Umgebung den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt. Nun wirkt Ihr Amt schon einige Jahre in unserem Bereich und ich kann nicht erkennen, was Sie praktisch für die Natur an der Elbe tun. Beispielweise fahren immer noch laut röhrende Motorboote auf der Elbe, z. T. mit sehr hohen Geschwindigkeiten und entsprechendem Wellenschlag. Durch die Sanddünen und über die Deiche um Gothmann rasen Speedwaymaschinen und Quads, oft ohne Kennzeichen. In und an den Wasserläufen liegt z.T. jahrelang Plastikmüll. Von den Feldern außerhalb Ihres Schutzgebietes driften immer noch Pflanzen- und Insektengifte in unseren Bereich und beeinträchtigen die Insektenvielfalt in unserer Region in hohem Maße. Ihr Amt lässt zu, dass die seltene Eule auf dem alten Heizhausgelände (Elbberg), im Spänebunker nistend, vergrämt wurde, ohne dass eine qualifizierte Ersatznisthilfe geschaffen wurde oder der Standort gesichert wurde. Nun habe ich von Ihren Planungen heute erst aus der Zeitung (14.11.) erfahren und bin erstaunt wie Sie Ihre Aktivitäten bereits vorangetrieben haben. Da Sie bereits ab dem 16.11. die Öffentlichkeit aus Ihrem Vorhaben wieder ausschließen wollen und ansonsten auch erhebliche Hürden zur Meinungsäußerung Betroffener aufgebaut haben, melde ich erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens an.</p> <p>Ich begründe meine Bedenken wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Sie sind offenbar Ihrer Bürgerinformationspflicht nur unzureichend nachgekommen (keines meiner Mitglieder hat Kenntnis) und lassen nur sehr kurze Einspruchsfristen zu. (Bitte teilen Sie mir mit wann und über welche Medien Sie die Öffentlichkeit informiert haben wollen) -Sie muten Laien zu, Ihre unübersichtlichen Pläne (unscharfe Kartenauflösung) und Textentwürfe von mehreren hundert Seiten innerhalb kürzester Zeit zu verstehen. Qualifizierte Einwände sind so gar nicht möglich. -Sie bieten zwar während der Geschäftszeiten die Einsicht in die Unterlagen an, verkennen aber, dass über 67% der Einwohner Boizenburg nach auswärts pendeln und Ihre Geschäftszeiten nicht nutzen können. -Mit Ihrem Satz "Hiermit besteht darüber hinaus die Gelegenheit, sich bis zum 16.11.2018 zu den Planentwürfen schriftlich zu äußern" lassen Sie keiner Barrierefreiheit erkennen. Laien sind in der Regel nicht in der Lage die Quintessenz Ihres Vorhabens, was sie dann betreffen könnte, aus Ihren Unterlagen herauszuarbeiten. Einwände, dann auch noch qualifiziert, zu schreiben ist nur ganz Wenigen möglich. Hier sollten Sie die Möglichkeit schaffen, Betroffenen das 	Die Hinweise wurden trotz des z.T. fehlenden Bezuges zur Managementplanung zur Kenntnis genommen	<p>Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2630-303 „Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg“ ist in Tab. 24 dokumentiert. Darin sind sowohl die Arbeitsschritte und Bekanntmachungen als auch die Informationsveranstaltungen mit Datumsangabe aufgelistet.</p> <p>Der Managementplanentwurf ist seit dem 23. bzw. 24.10.2018 auf den Seiten des Biosphärenreservates, der Stadt Boizenburg und des Amtes Boizenburg-Land veröffentlicht. Damit wurde eine deutlich längere Beteiligungsfrist als kritisiert eingeräumt.</p> <p>FFH-Managementplanungen und der Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung haben in M-V einem landeseinheitlichen Fachleitfaden zu entsprechen. Dementsprechend wurden auch die beiden öffentlichen Informationsveranstaltungen am 20.06.2017 und 31.05.2018 bekanntgegeben. Von dem Angebot, eine Infoveranstaltung unter der Vereinschirmherrschaft für Anlieger durchzuführen, wird aufgrund des bereits erfolgten Beteiligungsverfahrens kein Gebrauch gemacht.</p>

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>Vorhaben umfassend zu erläutern und Bürgereinwände ggf. auch zu Protokoll zu nehmen.</p> <p>Gerne biete ich Ihnen an dies im Rahmen einer Infoveranstaltung für Anlieger und Betroffene in Boizenburg unter unserer Vereinsschirmherrschaft durchzuführen. Ein wichtiges Zeichen bürgernahen Agierens wäre nun, die Einspruchsfrist zu verlängern und meinen Hinweisen zu entsprechen</p>		
StALU WM 13.11.2018	Kapitel II	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht grob geprüft. Auf Grund der kurzen Zeit zur Vorlage der Stellungnahme (Posteingang im Amt am 26.10.2018 und Termin zur Vorlage der Stellungnahme am 16.11.2018) und der Ablehnung einer Fristverlängerung ist eine tiefgründige Prüfung nicht möglich.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind berührt. Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Durchführung der Maßnahmen herangezogen. Im Wesentlichen sollen extensive Bewirtschaftungsregime beibehalten werden. Die Maßnahmen bewirken, dass das mögliche Ertragspotential nicht ausgeschöpft werden kann. Dieses führt zu Einkommensverlusten für die Bewirtschafter. Diese Einkommensverluste müssen ausgeglichen werden. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt.	<p>Der Managementplan entfaltet keine Rechtswirkung auf Dritte, die Behörden sind jedoch verpflichtet, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen, die dem Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte dienen, zu gewährleisten. Dies geht jedoch nur einvernehmlich mit Flächennutzern und Bewirtschafter. Über die Agrarförderung sollen Anreize für eine extensive Bewirtschaftung der Flächen gegeben werden, die Instrumente wurden unter Kap. II.2 aufgeführt. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich eine entsprechende rechtliche Verpflichtung zum Erhalt der vorkommenden Schutzobjekte bereits aus § 33 BNatSchG („Verschlechterungsverbot“) für alle Natura 2000-Gebiete unabhängig vom Managementplan ergibt.</p> <p>Die betroffenen Bewirtschafter wurden in die Planung einbezogen.</p>

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
StALU WM 13.11.2018	Kapitel II	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass die Managementplanungen teilweise die Bereiche der Bodenordnungsverfahren (BOV) Teldau-Nord und Teldau-Süd betreffen. Eine Gebietskarte zu den BOV Teldau-Nord und Teldau-Süd liegt anbei. Im Bereich des BOV Teldau-Nord wurde bereits eine Neuregelung der Eigentumsverhältnisse vorgenommen, die mit kleinen Änderungen in Kürze abgeschlossen wird. Diese Veränderung im Eigentum wird erst im Laufe des Jahres 2019 zu einer Kataster- und Grundbuchberichtigung führen. Über bauliche Veränderungen und andere aus der Managementplanung abgeleitete Maßnahmen bitte ich die Bearbeiterin der o.g. BOV Teldau zwingend vorab im Planungsstadium zu informieren, da sie im BOV Teldau-Nord u.a. zumindest zur Änderung von Nutzungsarten führen kann und im Bereich des BOV Teldau-Süd u.U. sogar Einfluss auf die vorzunehmenden Eigentumsänderungen haben kann. Die Bearbeiterin der o.g. BOV Teldau ist [REDACTED]).</p>	Hinweis zur Kenntnis genommen	Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren und in der Umsetzung von Maßnahmen.
StALU WM 13.11.2018	Kapitel II	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	Belange anderer Naturschutzbehörden sind nicht betroffen bzw. diese wurden als Verfahrensträger oder prüfende Stelle am Verfahren beteiligt. Es werden keine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) berührt.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
StALU WM 13.11.2018	Kapitel I.1.2.5, Seite 41 – 49 Kapitel II	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.2 Wasser</p> <p>Im Auftrag des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe wurde der Entwurf der FFH- Managementplanung für das FFH-Gebiet "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Das Dezernat 43 "Staatlicher Wasserbau, Hochwasser- und Küstenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerkunde" des StALU WM ist die für den Bau und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Gewässer erster Ordnung zuständige Behörde. Grundsätzlich sind aus hiesiger Sicht folgende Aspekte in der FFH- Managementplanung zu beachten:</p> <p>1. Hochwasserschutz- HWS: Das o.g. FFH-Gebiet befindet sich fast vollständig im potentiellen Überflutungsgebiet der Elbe. Nach den veröffentlichten Berechnungsergebnissen der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG-1848, 2015) beträgt der Wasserstand für den geltenden eisfreien Bemessungsabfluss von 4.545 m³/s (HQ 100 am Pegel Wittenberge) in Boizenburg 11,37 m NHN. Daraus ergibt sich ein mittleres Hochwasserschutzdefizit an den bestehenden Hochwasserschutzanlagen von 0,77 m.</p> <p>Dieses Defizit macht zwingend die Anpassung des vorhandenen Hochwasserschutzsystems an den neuen Bemessungsabfluss erforderlich. Für die Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt ein Hochwasserschutzkonzept vor. Dieses weist mehrere Varianten zur Umsetzung des Hochwasserschutzes aus. Für den Raum Boizenburg/Sudeniederung befinden wir uns aktuell in der Erarbeitung der Genehmigungsplanung für die Maßnahme "Rückdeichung Hafendeich Boizenburg", sowie in der Erstellung der Vorplanung "Sudesperwerk". Beide Maßnahmen beinhalten Untersuchungen zu möglichen Rückdeichungen im GGB "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg". Hier sind perspektivisch Änderungen der bisherigen Deichtrassen, einschließlich des beidseitigen 5 m Deichschutzstreifen möglich. Die Deichbewirtschaftung möglicher neuer Deichtrassen wird unter Beachtung der Anwendung der aktuellen Normen und Regelwerke durchgeführt werden. Aufgrund der potentiellen "Rückdeichungen" besteht im o.g. GGB die Möglichkeit der aktiven Gestaltung der Auwald-</p>	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet.	<p>Vertreter des Dezernates „Staatlicher Wasserbau, Hochwasser- und Küstenschutz, Unterhaltungsaufgaben“ wurden in die Planung einbezogen.</p> <p>Das BR als verfahrensführende Behörde des MaP ist bei den angesprochenen Hochwasserschutzplanungen, dabei auch in Bezug auf mögliche Auwaldneubegründungen im Bereich des Hafendeiches Boizenburg beteiligt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass großflächige Auenwaldinitiation auf Grünland eine Verbotshandlung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BRElbeG M-V darstellt und daher bereits nach dieser Rechtsgrundlage unzulässig ist. Die für das potenzielle Rückdeichungsgebiet dargestellten Erhaltungsmaßnahmen 104 dienen der Pufferung der angrenzenden Kleingewässer, was in Bezug auf kleinere Gehölzentwicklungsmaßnahmen einen gewissen Entscheidungsspielraum belässt. Die Maßnahmenbezeichnung</p>

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>neubegründung im Bereich der Sudeniederung. Dem widerspricht das im vorliegenden Entwurf des FFH - Managementplans genannte Erhaltungsziel, dass ausschließlich den Erhalt der Offenlandschaft durch Beseitigung aufkommender Gehölze benennt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass mit der Polderrenaturierung eine Vernässung der Flächen im Bereich des rückgedeichten Polders verbunden ist. Möglicherweise wird eine extensive Grünlandbewirtschaftung durch den Anschluss der Fläche an das natürliche Überflutungsregime der Elbe nur eingeschränkt möglich sein. In der Elbaue weisen die Böden vieler Flächen erhöhte Gehalte an Schwermetallen und Dioxinen auf. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse sind Teilabschnitte der Deichanlagen per Erlass als Risikodeichflächen definiert, auf welchen keine Schafbeweidung zulässig ist. Die Unterhaltung der Deichanlagen erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Anwendung der aktuellen Normen und Regelwerke. Die Binnenlanddüne bei Gothmann stellt eine natürliche Hochwasserschutzlinie für den rückwärtigen Schutz der Stadt Boizenburg dar. Maßnahmen, die den jetzigen Zustand der Dünenkette verändern können, sind deswegen vorab rechtzeitig mit uns abzustimmen. Das mit dem Land Niedersachsen abgestimmte Sudepoldermanagement sollte ebenfalls im FFH-Management eingebunden werden, da Maßnahmen am Poldersystem gravierende Auswirkungen auf den länderübergreifenden Hochwasserschutz haben können.</p> <p>Es ist zwingend erforderlich die Ziele des Hochwasserschutzes in der FFH-Managementplanung zu berücksichtigen, da diese alle schon vor der FFH- Gebietsausweisung Bestandskraft hatten. Als Grundlage kann das für MV erstellte Hochwasserschutzkonzept Elbe dienen.</p> <p>2. Wasserrahmenrichtlinie - WRRL: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht fanden die geplanten Maßnahmen der WRRL in Bezug auf die Sude im Managementplan keine Berücksichtigung. Bei anderen Managementplänen sind die Maßnahmen der WRRL aufgenommen worden, fanden demzufolge Berücksichtigung und bedürfen im Nachgang dann kei-</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet.</p>	<p>Av13 Polderrenaturierung stellt eine Bezeichnung von Standardmaßnahmen gemäß Anlage 14 des Fachleitfadens dar und bezieht sich im vorliegenden MaP ausschließlich auf die Wiederanbindung von Altwässern an die Sude als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme (Maß.-Nr. 017_2, 035_2, 036_2, 046_2, 079_2, 083_2). Sie hat nicht die Überflutung von gesamten Polderbereichen zur Zielstellung. Nachteilige Auswirkungen u.a. auf das Sudepoldermanagement sind daher aus dem MaP nicht zu verzeichnen.</p> <p>Die Ziele des Hochwasserschutzes und der praktizierten Unterhaltung der Hochwasserschutz-einrichtungen werden durch den MP nicht in Frage gestellt.</p> <p>In Karte 3 dargestellte Maßnahmen innerhalb dieses Systems sind ausschließlich Erhaltungsmaßnahmen und führen nicht zu einer Verringerung des Schutzniveaus dieser Anlagen.</p> <p>Maßnahmen der WRRL sind in Kap. I.1.1.4 beschrieben. Diese sind weitestgehend in die Maßnahmen des Managementplanes eingeflossen. Zur Klarstellung</p>

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>ner Verträglichkeitsvorprüfung. Das StALU WM empfiehlt die Aufnahme der vorliegenden WRRL-Maßnahmen in den Managementplan. Allerdings weisen wir darauf hin, dass im Fließgewässerabschnitt "Alte Boize" vom StALU WM keine weitere Maßnahme zu Herstellung bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit geplant ist. Der Grund dafür ist einerseits die unpassierbare Verrohrung im Bereich der Fliesenwerke, welche mit angemessenen Kosten nicht geöffnet werden kann. Andererseits würde eine Durchgängigkeit der Alten Boize das Wasserdarbot im Gewässersystem des Stadtgebietes Boizenburg vor allem bei niedrigen Wasserständen nachteilig ändern. Deswegen ist stattdessen der Herstellung der Durchgängigkeit zwischen Lüttem Loop und der Neuen Boize Vorrang gegeben worden. Die Planung wurde mit dem Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt.</p> <p>3. Gewässerunterhaltung: Maßnahmen des FFH-Managementplanes, die den Zustand eines Gewässers 1. Ordnung bzw. dessen Gewässerrandstreifen oder Deiche incl. Deichschutzstreifen beeinflussen, sind zwingend mit dem StALU WM abzustimmen. Auch der Gewässerrandstreifen bzw. der Deichschutzstreifen haben eine "technische" Funktion zu erfüllen, die den Zielen der FFH- Managementplanung möglicherweise entgegenstehen kann, diese Funktionen sind jedoch zu berücksichtigen, da sie gesetzlich verbindlich sind. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass zu jeder Zeit der schadlose (Hoch) Wasserabfluss gewährleistet sein muss. Gegebenenfalls muss eine zusätzliche wasserwirtschaftlich erforderliche Gewässerunterhaltung möglich sein.</p> <p>Grundsätzlich gestaltet das StALU WM die Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durch fortlaufende Anpassungen/Optimierungen so, dass sie dem Lebensraum- und Habitatschutz - soweit es mit den Zielen der Gewässerunterhaltung vereinbar und praktikabel ist - zu Gute kommen.</p> <p>Zusammenfassung: Die Unterhaltung der Gewässer und Deiche muss so erfolgen können, dass die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt werden und dabei die anerkannten Regeln der Technik Anwendung finden können. Deswegen ist die FFH-Managementplanung zwingend an die Ziele des Hochwasserschutzes, - siehe auch vorliegendes Hochwasserschutzkonzept MV Elbe-, der Wasserrah-</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet.</p>	<p>wird bei der Maßnahmenbezeichnung in der Tabelle 21 und im Textteil der Maßnahmenbeschreibung auf die Übereinstimmung der WRRL-Maßnahmen mit den Zielen des MP hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der Durchgängigkeitsplanungen der Alten Boize wurden zur Kenntnis genommen. Das Biosphärenreservatsamt ist in die aktuellen Planungen in der Ortslage Boizenburg eingebunden.</p> <p>Die zugrundeliegenden Biotop- und Lebensraumtypenkartierungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Vegetationsausprägung auf einigen Deichabschnitten den Kriterien des LRT 6510 entspricht. Dieser LRT ist als Schutzobjekt für das Gebiet gemeldet. Im Rahmen der MP wurden für diese Deichabschnitte daher folgende Erhaltungsmaßnahmen durch Schutz- und Nutzung definiert</p>

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>menrichtlinie und der Gewässerunterhaltung anzupassen. Die geplanten Maßnahmen der Managementplanung dürfen nur im Einvernehmen mit der für den Bau und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen und Gewässer erster Ordnung zuständigen Behörde durchgeführt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob die Ausweisung von Deichen bzw. wasserwirtschaftlichen Anlagen als LRT zielführend ist. Diese Anlagen haben als technische Bauwerke eine Funktion zu erfüllen, die sicherzustellen ist. Zu dieser Sicherstellung sind Maßnahmen erforderlich, die zwangsläufig LRT beeinträchtigen oder zerstören können. Damit wäre dann immer ein entsprechender Ausgleich zu leisten. Aus hiesiger Sicht ist es abwegig, dass für die Wiederherstellung eines genehmigten und aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlichen Zustandes Ausgleichsmaßnahmen fällig werden. Deswegen halten wir es für sinnvoll, dass alle Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung des bereits genehmigten Bestandes von Forderungen aus Sicht der FFH-Managementplanung freigestellt werden.</p>		<ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf Nutzungsintensivierung, keine Intensivierung der Deichbewirtschaftung – Erhalt bestehender Nutzung oder Pflege durch Fortführung extensiver Beweidung oder Pflegemahd <p>Die Fortführung der bisherigen Unterhaltungspraxis an den Deichen führt somit in Bezug auf den LRT 6510 nicht zu einer Unverträglichkeit gemäß § 33 BNatSchG mit den Zielen des GGB. Planfeststellungspflichtige Sanierungsmaßnahmen an den Deichen unterliegen aber innerhalb des GGB gemäß § 34 BNatSchG der Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Lösungsoptionen, wie Zielkonflikte mit dem LRT 6510 planerisch begegnet werden können, wurden dem StALU in den Abstimmungen aufgezeigt.</p>
StALU WM 13.11.2018	Kapitel I.1.1.3; Seite 19 und Kapitel II	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/ Bürgermeister der</p>	Hinweise zur Kenntnis genommen	Die Standorte der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen wurden berücksichtigt.

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>		
StALU WM 13.11.2018	Kapitel II	<p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:</p> <p>Anlagenbetreiber Anlage Gemarkung Flurstück</p> <p>Schießsportverein Boizenburg e.V. Schießstand Boizenburg</p> <p>██████████ Boizenburg Schiffskörperherstellung Boizenburg</p> <p>Diese Anlagen genießen Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p>	Hinweise zur Kenntnis genommen	Die Belange des Immissions- und Klimaschutzes, sowie der Abfall- und Kreislaufwirtschaft bleiben von den Maßnahmen unberührt.

<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg 13.11.2018</p>	<p>Kapitel I.1.2.7, Seite 53</p>	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Mit dem Entwurf des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" (DE 2630-303) beabsichtigt das Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Natura 2000-Gebietes.</p> <p>Das 1.650 ha große GGB befindet sich im Landkreise Ludwigslust-Parchim. Der zentrale Bereich der Schutzgebietsfläche gehört zum Verwaltungsbereich der Stadt Boizenburg/Elbe, während die hieran west- und östlich angrenzenden Gebietsflächen dem Amt Boizenburg-Land zugehörig sind.</p> <p>Das GGB ist vollständiger Bestandteil des Biosphärenreservats "Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern". Nach der naturräumlichen Gliederung ist das Gebiet Bestandteil größtenteils der Landschaftseinheit "Elbetal", welche der Großlandschaft "Mecklenburgisches Elbetal" zuzuordnen ist.</p> <p>Vorgesehen sind Erhaltungsmaßnahmen (Schutz und Pflege) und Maßnahmen für wünschenswerte Entwicklungen der Natur und Landschaft. Zur Bewertung wurden ein Anschreiben mit kurzer Darstellung sowie ein Managementplan einschließlich zugehöriger Karten vorgelegt.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Für den Vorhabenstandort gelten laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM nachfolgende raumordnerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Hochwasserschutz (6.2 (1) Z LEP M-V, 5.3 (1) Z RREP M-V), - Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (6) Z LEP M-V, 5.1 (4) Z RREP WM), - Vorbehaltsgebiet Hochwassergefahr (6.2 (2) LEP M-V), - Vorbehaltsgebiet Küsten- und Hochwasserschutz (5.3 (2) RREP M-V), - Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (6.1 (7) LEP M-V, 5.1 (5) RREP M-V), - Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung (5.1.2 (4) RREP WM), - Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP M-V), - Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM) und Regional bedeutsames Radroutennetz (6.4.4 RREP M-V). <p>In den NATURA 2000-Gebieten sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen</p>	<p>Die Hinweise und das positive Ergebnis der raumordnerischen und landschaftsplanerischen Bewertung werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Belange der Raumordnung und Landesplanung wurden berücksichtigt</p>
---	--------------------------------------	---	--	--

Stellung- nehmender / Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen (6.1.8 (Z) LEP M-V).</p> <p>Nach dem Programmsatz 4.5 (2) (Z) RREP WM darf die landwirtschaftliche Fläche ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Eine Zielerreichung erfolgt ab einer Flächengröße ab 5 ha. Gern. vorgelegtem Entwurf des Managementplans werden die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Sollte es jedoch zu einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart kommen, ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg erneut zu beteiligen und umgehend die Bodenwertzahl vorzulegen.</p> <p>Bewertungsergebnis Dem Entwurf des Managementplanes für das GGB "Elbtallandschaft und Sudeniederung bei Boizenburg" (OE 2630-303) stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern..</p>		